

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0118/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **01.07.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 01.02.2024 online unter der Überschrift „Nach tödlichem Unfall bei Neuhausen: So trauert die Netz-Gemeinschaft um [Pseudonym des Verunglückten]“ über den tödlichen Verkehrsunfall eines Fahrradaktivisten.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, im Artikel wird u. a. der folgende Kommentar einer Nutzerin aus den Sozialen Medien veröffentlicht:

„Was ich nicht verstehe ist, wenn es da einen Radweg gibt, warum er den nicht nutzte. Er müsste es doch als so fixierter Radfahrer wissen, dass es eine Radweg-Benutzungspflicht gibt. Was hatte er auf der Straße zu suchen. Man kann doch nicht alles andere anprangern und sich selbst nicht an die Regeln halten.“

Hier werde von der Nutzerin eine Tatsachenbehauptung aufgestellt, die sich leicht überprüfen ließe. Da diese Aussage die Ehre des Verstorbenen verletze (Ziffer 9), hätte die Redaktion diese Aussage vor der Veröffentlichung prüfen müssen. Eine Anfrage bei der Polizei oder der Straßenverkehrsbehörde hätte schnell ergeben, dass dies nicht der Fall ist. Er habe die Redaktion darauf hingewiesen, die kurz darauf den Artikel erweitert habe. Die von ihm geforderte explizite Richtigstellung (Ziffer 3) sei jedoch ausgeblieben, sodass alle, die den Artikel bereits gelesen haben, keinen Hinweis auf die Falschaussage bekommen.

Eine erneute Aufforderung zur Richtigstellung sei unbeantwortet geblieben. Das Opfer und seine Angehörigen würden durch die haltlosen und unwidersprochenen Vorwürfe – auch die weiteren Vorwürfe anderer Nutzer – erneut zu Opfern, somit sei aus seiner Sicht auch Richtlinie 11.3 verletzt.

III. Der geschäftsführende Verleger trägt vor, Ziel des durch den Beschwerdeführer beanstandeten Artikels sei es gewesen, aufzuzeigen, wie sich die Netz-Gemeinschaft mit dem Unfall auseinandersetzt. Hierzu seien einige Kommentarbeiträge aus den Sozialen Medien zitiert worden. Diese seien auch eindeutig als solche gekennzeichnet und/oder erkennbar gewesen. Bei der Auswahl dieser Beiträge seien sowohl beileidsbekundende wie auch kritische Beiträge gleichberechtigt berücksichtigt worden. Weder habe man sich einzelne Äußerungen zu eigen gemacht, noch habe man der Berichterstattung hiermit eine Tendenz verliehen. Wie der Beschwerdeführer in seiner Begründung selbst ausführe, habe man seinen am 02.02.2024 per E-Mail erhaltenen Hinweis auf die nicht (mehr) vorhandene Nutzungspflicht des Radweges aufgegriffen und den Artikel dahingehend überarbeitet. Für die vom Beschwerdeführer in der Folge geforderte „explizite Richtigstellung“ sehe man keine ethische oder rechtliche Verpflichtung. Man betrachte die Beschwerde daher als unbegründet.

IV. In der geänderten Berichterstattung heißt es nun im Anschluss an das fragliche Zitat: „So wie die Nutzerin reagieren einige andere auch – doch hier ist wichtig zu wissen, dass die Nutzungspflicht des Radweges auf dieser Strecke eben aktuell nicht gilt.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Presssekodex fest. Die veröffentlichte Lesermeinung, in der es um eine unterbliebene Radwegnutzung des Verstorbenen geht, und die damit eine mögliche Unfallursache in den Raum stellt, geht zu weit. Hier werden Spekulationen ohne Tatsachenbasis veröffentlicht und zudem falsche Informationen. Die Redaktion hätte hier nach Ziffer 2, Richtlinie 2.6 eingreifen müssen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Presssekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis. Das Gremium berücksichtigt bei seiner Entscheidung die korrigierende Berichterstattung der Redaktion.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 6 Ja- Stimmen und 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>